Bebauungsplan Nr. Su 4 »Gewerbegebiet an der Unteren Wiesenstraße«

Begründung
– Entwurf –

Gemeinde Hiddenhausen

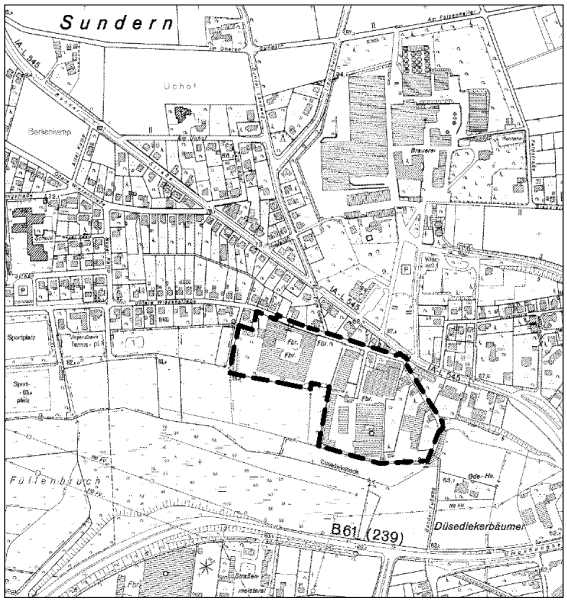

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**4**
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.4	Derzeitige Situation	5
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.	**Städtebauliche Konzeption**	**6**
3.	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**6**
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.1.1	Gewerbegebiet	6
3.1.2	Ausnahmeregelungen	8
3.1.3	Ausschluss sonstiger Nutzungen	8
3.1.4	Zulässigkeit sonstiger Nutzungen	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9
3.2.1	Bauweise und Geschossigkeit	9
3.2.2	Grund- und Geschossflächenzahl	9
3.2.3	Überbaubare Flächen, Baugrenzen und Baulinien	10
3.3	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung und Ortsbild	10
4.	**Erschließung**	**10**
4.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	10
4.2	Rad- und Fußwegenetz	10
4.3	Ruhender Verkehr	10
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	11
5.	**Natur und Landschaft**	**11**
5.1	Natur- und Landschaftsschutz	11
5.2	Festsetzungen zur Grüngestaltung	11
5.3	Wasserwirtschaft	11
6.	**Sonstige Belange**	**12**
6.1	Ver- und Entsorgung	12
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12
6.3	Immissionsschutz	12
6.4	Denkmalschutz	12
6.5	Bergbau	12
6.6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	12
7.	**Fragen der Durchführung und Bodenordnung**	**12**
8.	**Flächenbilanz**	**13**

Inhaltsverzeichnis

9.	**Umweltbericht**	**13**
9.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	13
9.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	14
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	15
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
9.5	Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	16
9.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
9.7	Zusätzliche Angaben	17
9.8	Zusammenfassung	17

Anhang

Abstandsliste 1998

1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Gemeinde Hiddenhausen hat am 21.06.2004 beschlossen, für einen Bereich am südlichen Rand der Ortslage Sundern einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 2 BauGB aufzustellen, um die künftige Entwicklung der bestehenden gewerblichen Nutzung planungsrechtlich zu steuern.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze von Hiddenhausen, südlich der Bünder Straße (L 545) im Ortsteil Sundern.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Aufstellungsbeschluss (Planungsausschuss vom 21.06.2004) beschrieben. Die Plangebietsgrenze ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.
Das 5,26 ha große Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Untere Wiesenstraße,
- im Osten durch den Bünder Fußweg,
- im Süden durch die Gemeindegrenze Hiddenhausen und
- im Westen durch einen Fußweg, der von der Unteren Wiesenstraße nach Süden führt.

1.3 Planungsanlass und Planungsziel

Das historisch gewachsene Gewerbegebiet (u.a. zwei ehemalige Möbelfabriken) hat sich inzwischen völlig umstrukturiert. In die großen Hallen und Gewerbebauten sind kleinteilige Nutzungen mit vielfältiger Struktur in Form von Gewerbehöfen eingezogen (Handwerk, Dienstleistung, Versandhandel usw.).
Der teilweise Leerstand in dem architektonisch sehr prägenden ehemaligen Möbelfabrikgebäude Beka an der Unteren Wiesenstraße führt zu Nutzungsanfragen – insbesondere hinsichtlich Unterhaltungsgastronomie u.ä. – die sich auf die inzwischen etablierte kleinteilige Nutzungsstruktur mit zum Teil hochwertigen Dienstleistungen negativ auswirken könnte.
Aufgrund entsprechender akuter Anfragen hat die Gemeinde Hiddenhausen eine Veränderungssperre für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen, um gleichzeitig durch Bebauungsplanfestsetzungen die gewünschte Nutzungsstruktur im Gewerbegebiet planungsrechtlich zu sichern.

1.4 Derzeitige Situation

Prägend für das Plangebiet sind die historischen großvolumigen, auch in der Höhenentwicklung prägnanten Gewerbebauten, insbesondere die ehemalige Beka-Möbelfabrik, viergeschossig mit eindrucksvoller architektonisch klarer Lochfassade.

Zu der gewachsenen Struktur gehören auch die Wohnhäuser entlang Bünder Fußweg und Unterer Wiesenstraße.

Im Nordwesten des Plangebietes schließt entlang der Unteren Wiesenstraße Wohnbebauung an. Im Osten, Süden und Westen grenzt das Plangebiet an den landschaftlichen Freiraum. In den Randbereichen bestehende Gehölze sorgen abschnittsweise für eine Einbindung der Gewerbebauten in das Landschaftsbild. Die überwiegend hellfarben und freundlich wirkende Architektur trägt dazu ebenfalls bei.

Jenseits der Bünder Straße im Norden liegen großflächige gewerbliche Bauflächen einer Brauerei.

Die gemischte, gewerbehofartige Nutzungsstruktur im Plangebiet enthält eine Vielzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, insbesondere im Bereich der Dienstleistung und Großhandelsagentur. Um diese zukunftsträchtige kleinteilige Mischung, insbesondere für Starterbetriebe zu stärken und zu erhalten, wird es Aufgabe des Bebauungsplanes sein, solche Nutzungen auszuschließen, die diese Strukturentwicklung gefährden könnten.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiddenhausen stellt für den Planbereich gewerbliche Baufläche dar, mit dem Hinweis auf Nutzungseinschränkung, die sich aufgrund der im Nordwesten angrenzenden Wohnbebauung ergibt.

- Angrenzende Bebauungspläne

Nördlich der Bünder Straße (L 545) liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. SC 6 „Brauerei Felsenkeller" dessen eingeschränkte Festsetzungen für gewerbliche Nutzung bereits auf die bestehende Wohnnutzung u.a. südlich der Bünder Straße Rücksicht nehmen.

- Natur- und Landschaftsschutz

Im Süden, Westen und Osten grenzt das Naturschutzgebiet 3.1.1.2 „Füllenbruch" an, weiter östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 „Ravensberger Hügelland".

2. Städtebauliche Konzeption

Die Aufgabenstellung verlangt hier keine Aufgabenlösung im Sinne eines städtebaulichen Gestaltkonzeptes, sondern die Schaffung – wie unter Pkt. 1.3 bereits erwähnt – einer planungsrechtlichen Grundlage für zulässige bzw. unzulässige Nutzungen.

Zur Stärkung der derzeitigen strukturell gut entwickelten Nutzung von Gewerbehöfen mit kleinteiliger Dienstleistungs- und Handwerksstruktur sollen Nutzungen, die diese Symbiose stören könnten (z.B. Vergnügungsstätten und ähnliche Einrichtungen), ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit von Ortskernen als historische Standorte der Versorgung soll auch Einzelhandel im Planbereich ausgeschlossen werden. Zudem wird dafür hier auch keine Standortgunst gesehen.

3. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbegebiet

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Nutzungseinschränkungen, die sich insbesondere aus dem Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung und der Beachtung ortskernverträglicher Nutzungen ergeben, werden im folgenden begründet.

In Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes wird das Gewerbegebiet nach den zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlass*.

Unter Beachtung der Abstandsliste 1998 wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach dem Störgrad gegliedert. Die Gliederung der Betriebe und Anlagen bezieht sich auf die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung (Wohnbaufläche FNP) im nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet und berücksichtigt die im Sinne von Mischgebiet einzustufende Wohnnutzung im Norden und Nordosten des Plangebietes. Dieser Gliederung liegt ein schalltechnisches Gutachten (s. Pkt. 6.3) zugrunde.**

Danach ergeben sich zwei Zonen unterschiedlich zulässiger Störgrade.

* Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.05.1990, Ministerialblatt NW 1990, S. 504, zuletzt geändert am 02.04.1998, Ministerialblatt NW Nr. 72, S. 744

** Akus GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. Su 4 „Gewerbegebiet Untere Wiesenstraße" der Gemeinde Hiddenhausen. Bielefeld, 28.09.2004

– Zone I:

  Zulässig sind „nicht wesentlich störende" Betriebe innerhalb eines Abstandes von 100 m zu den Wohnbauflächen lt. FNP nordwestlich Untere Wiesenstraße, d.h. alle Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VII sind unzulässig. Zulässig sind nur Betriebe im Sinne des § 6 BauNVO (nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe).

  Diese Zone umfasst teilweise das Gebäude der ehemaligen Beka-Möbelfabrik, die Zone entlang der Unteren Wiesenstraße sowie den Bereich am Bünder Fußweg. Hier wird Rücksicht auf die bestehende Wohnnutzung (s. Pkt. 3.1.2) genommen. Die derzeitigen Nutzungen innerhalb der Bereiche entsprechen diesen Anforderungen der nicht wesentlich störenden Betriebe und Anlagen.

– Zone II:

  Im mittleren Plangebiet sind Betriebe und Anlagen zulässig mit einem Immissionsabstandserfordernis zu Wohnbauflächen von mind. 100 m. Zulässig sind in diesem Bereich Betriebe der sogenannten Abstandsklasse VII, d.h. unzulässig die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-VI.

  Die in diesem mittleren Teil des Plangebietes gelegenen bestehenden Betriebe entsprechen dieser Klassifikation.

  Im Hinblick auf die Wohnnutzung am Bünder Fußweg sollen auch hier keine zusätzlichen Emissionen von Betrieben höherer Abstandsklassen zugelassen werden.

Trotz der aus städtebaulichen Gründen teilweise vorgenommenen Einschränkung auf nicht wesentlich störende Betriebe im Sinne von Mischgebiet bleibt insgesamt im Planbereich der Gebietscharakter eines Gewerbegebietes gewahrt, auch im Zusammenhang mit der im Norden der Bünder Straße anschließenden Struktur. Die Einschränkung hinsichtlich immissionsträchtiger Nutzung dient nicht nur der angrenzenden Wohnnutzung, sondern auch der im Plangebiet liegenden höherwertigen Dienstleistungsnutzung.

3.1.2 Ausnahmeregelungen

– Sonstige Betriebe

Grundsätzlich wird im Sinne der Ausnahmeregelung gem. § 31 (1) BauGB der Möglichkeit Rechnung getragen, dass Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen. In diesem Falle wären auch weitere Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zulässig, wenn im Einzelfall die immissionsmäßige Unbedenklichkeit der Vorhaben gutachterlich nachgewiesen werden. In Anbetracht des schnellen Fortschrittes der Technik hinsichtlich Umweltverträglichkeit muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden.

– Wohnnutzung

Am Bünder Fußweg und an der Unteren Wiesenstraße bestehen fünf Wohngebäude mit nicht betriebsgebundener Wohnnutzung. Im Hinblick auf das langfristige städtebauliche Ziel der möglichst wenig eingeschränkten gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches wurde eine planungsrechtliche Absicherung, z.B. als Mischgebiet mit allgemeiner Wohnnutzung, nicht weiterverfolgt, sondern der § 1 (10) BauNVO angewendet. Danach bleiben die derzeitigen Wohnnutzungen allgemein zulässig, jedoch ohne Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten. Durch die getroffenen einschränkenden Festsetzungen der gewerblichen Nutzung bleiben gesunde Wohnverhältnisse, die auch für Mischgebiete gelten, gewahrt.

Diese Beschränkung auf die derzeitige Anzahl von Wohneinheiten ist ebenso im Sinne der gebotenen Rücksichtnahme einzufordern, da auch die bestehenden Betriebe auf ihren derzeitigen Immissionsstand festgeschrieben werden.

3.1.3 Ausschluss sonstiger Nutzungen

• Einzelhandelsnutzungen

Ausgeschlossen ist gem. § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO im gesamten Plangebiet Einzelhandel, um die Ortsmitte von Hiddenhausen bzw. der einzelnen Ortsteile in der Funktion als Standort für Einzelhandelseinrichtungen nicht zu schwächen bzw. keine Konkurrenzen aufzubauen.

Ausnahmsweise können Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetrieben zugelassen werden, die mit diesen Betrieben im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.

Zur Zeit bestehen keine Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet, die durch diese Festsetzung unzulässig würden.

- Vergnügungsstätten

Ausgeschlossen werden Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO.
Wie unter Pkt. 1.3 erläutert, soll u.a. insbesondere auch Unterhaltungsgastronomie, die sich auf die kleinteilige, zum Teil hochwertige Dienstleistungsstruktur negativ auswirken könnte, unterbunden werden, da diese – ähnlich wie Vergnügungsstätten – die Kriterien der Nachtruhe nicht einhalten können.
Nicht betroffen sind davon gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant), die keine emittierenden Veranstaltungen durchführen und zur Versorgung des Gebietes (z.B. Bewohner, Arbeitende) dienen.

3.1.4 Zulässigkeit sonstiger Nutzungen

Sonstige gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen bleiben ausdrücklich zulässig. Dabei handelt es sich insbesondere um die Wohnnutzung am Bünder Fußweg im Sinne von Betriebswohnen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise und Geschossigkeit

Festgesetzt wird abweichende Bauweise, um die vorhandenen größeren Baukörperlängen (mehr als 50,0 m) planungsrechtlich abzusichern, trotz Beachtung der für offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände.
Für zwei Bereiche wird aufgrund der bestehenden Gebäude eine maximal 4-geschossige Baukörperhöhe festgesetzt. Zwei 2-geschossige Hallenbauten werden aufgrund des fallendes Geländes im rückwärtigen Bereich 3-geschossig festgesetzt. Die festgesetzte Höchstgrenze der Vollgeschosse gilt für die talseitige Gebäudefront. Bergseitig entspricht diese Festsetzung einem Geschoss weniger über Geländeoberkante.

3.2.2 Grund- und Geschossflächenzahl

Die lt. BauNVO zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl 0,8 wird entsprechend festgesetzt.
Die lt. BauNVO zulässige Obergrenze der Geschossflächenzahl wird aufgrund der Kombination von festgesetzter Baukörperhöhe (s.Pkt. 3.2.1) und festgesetzter Grundflächenzahl durch die festgesetzten Baugrenzen regu-

liert, so dass die zulässige Obergrenze nicht überschritten wird. Auf eine Festsetzung wird verzichtet.

3.2.3 Überbaubare Flächen, Baugrenzen und Baulinien

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt, die sich aus der vorhandenen Situation ergeben.

3.3 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung und Ortsbild

Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gem. § 86 BauO NRW erfolgen im Bebauungsplan nicht, da eine städtebauliche Notwendigkeit bzw. Rechtfertigung für derartige Einschränkungen aufgrund des bestehenden heterogenen Bildes nicht begründet werden können. Auf die prägende architektonische Bedeutung der Beka-Möbelfabrik wurde bereits hingewiesen.

4. Erschließung

4.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Das Plangebiet ist über die Untere Wiesenstraße direkt an die Bünder Straße (L 545) angebunden. Das Plangebiet selbst wird von der Unteren Wiesenstraße im Norden und dem Bünder Fußweg im Osten tangiert und erschlossen. Diese werden als öffentliche Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Eine weitere interne Erschließung für die großflächigen Grundstücksnutzungen ist nicht erforderlich. Eine Zufahrt zu dem rückwärtigen südlichen Bereich erfolgt über einen Stichweg, der ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird (im Gemeindeeigentum).

4.2 Rad- und Fußwegenetz

Belange eines Rad- und Fußwegenetzes sind für den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu beachten. Die Breite der angrenzenden Straßen Untere Wiesenstraße und Bünder Fußweg mit ca. 7,5 m bzw. ca. 6,5 m Breite erlauben keine getrennten Fußweganlagen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens, das auf diesen Straßenabschnitten lediglich aus Ziel- und Quellverkehr im wesentlichen zu Betriebsbeginn und Betriebsende entsteht, erscheint dieses auch nicht erforderlich.

4.3 Ruhender Verkehr

Der private Stellplatzbedarf wird auf den jeweiligen Grundstücken gedeckt. Öffentliche Parkplätze als gesonderte Festsetzung sind nicht vorgesehen.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Auf der Bünder Straße (L 545) verläuft die Buslinie Bünde – Herford mit Haltestelle „Felsenkeller" in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

5. Natur und Landschaft

5.1 Natur- und Landschaftsschutz

Angrenzend an das Plangebiet beginnen das Naturschutzgebiet „Füllenbruch" und das in diesem Bereich kleinflächige Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland". Aufgrund der planungsrechtlichen Sicherung des gewerblichen Bestands und des Ausschlusses von stark lärmemittierenden Betrieben bzw. Vergnügungsstätten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen, die über die bereits bestehenden hinausgehen, zu erwarten.

5.2 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Zur Verbesserung der derzeitigen landschaftlichen Situation und zur Verminderung insbesondere optischer Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete werden die in den Randbereichen bereits bestehenden Gehölze als „zu erhalten" festgesetzt und durch Anpflanzungen ergänzt.
Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung bzw. mit einer Pflanzbindung versehenen Flächen sind flächendeckend mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neupflanzungen gleichartiger bodenständiger Gehölze zu ersetzen.

5.3 Wasserwirtschaft

Im Plangebiet verläuft ein verrohrter Graben (Regenwasserkanal) von der Unteren Wiesenstraße nach Süden, um dann nach Osten und Westen in Wasserläufe (Gewässer lt. LWG) zu münden.
Der Kanal wird mit Leitungsrecht gesichert. Der im Plangebiet liegende Wasserlauf wird als Gewässer nachrichtlich übernommen und mit einer beidseitigen Fläche für die Wasserwirtschaft begleitet. Eine naturnahe Gestaltung des Gewässers oder gar eine Öffnung des ehem. Grabens ist aufgrund der Lage im Gewerbegebiet nicht möglich.

6. Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung sind über bestehende Netze und zuständige Träger bereits heute gesichert.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Plangebiet selbst sind keine Altlastenstandorte, Altablagerungen u.ä. bekannt und zu vermuten.
Im nordöstlich anschließenden Plangebiet (Parzelle 222/218) verzeichnet der Flächennutzungsplan einen Altstandort. Dabei handelt es sich um Tanks der Esso-AG (ehemalige Tankstelle). Diese sind gesäubert, gereinigt und mit Sand verfüllt.

6.3 Immissionsschutz

Hinsichtlich der derzeitigen Immissionssituation mit Bezug auf die nordwestlich, nördlich und nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung und im Plangebiet vorhandene Wohnnutzung wurde ein schalltechnisches Gutachten* durchgeführt. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen dem Ergebnis und stellen durch die vorgenommene Gliederung nach Betrieben und Anlage den Immissionsschutz für die angrenzenden Wohnbauflächen lt. FNP und die bestehende Wohnnutzung im Sinne von Mischgebiet sicher (s.Pkt. 3.1.1).

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu beachten.

6.5 Bergbau

Belange des Bergbaus sind nicht zu beachten.

6.6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Keine weiteren Anmerkungen.

7. Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen im Sinne des BauGB (Umlegung) sind nicht erforderlich. Die Grundstückszuschnitte (6 Grundstückseigentümer) erfordern zur Planungsumsetzung keine Veränderungen.

* Akus GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. Su 4 „Gewerbegebiet Untere Wiesenstraße" der Gemeinde Hiddenhausen. Bielefeld, 28.09.2004

8. Flächenbilanz

Plangebiet gesamt	5,20 ha	-	100,0 %
davon:			
– Gewerbegebiet	4,77 ha	-	91,8 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,34 ha	-	6,5 %
– Wasserfläche	0,02 ha	-	0,4 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	0,07 ha	-	1,3 %

9. Umweltbericht

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

Die Inhalte und wichtigsten Ziele des vorliegenden Bauleitplans sind in Pkt. 1.3 erläutert. Im wesentlichen handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bestehender Gewerbebetriebe an der Unteren Wiesenstraße im Ortsteil Sundern. Die Festsetzungen im Bebauungsplan (s. Pkt. 3) orientieren sich folglich am Bestand. Das Gewerbegebiet umfasst eine Fläche von 4,83 ha, so dass unter Beachtung der größtmöglichen Versiegelung von 80 % ca. 3,9 ha an Grund und Boden in Anspruch genommen werden. Die übrigen Flächen des 5,26 ha großen Plangebiets werden für die verkehrliche Erschließung und einen im Gebiet verlaufenden Graben benötigt (s. a. Pkt. 8.).

Als zu beachtendes Umweltschutzziel ist insbesondere der Schallschutz der nordwestlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung zu nennen. Dieser wird mit der Gliederung des Gewerbegebiets in unterschiedlich ausnutzbare Bereiche sichergestellt (s. Pkte. 3.1.1 und 6.3).

Darüberhinaus soll gem. § 1 Landesbodenschutzgesetz mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der vorliegende Bebauungsplan sichert überwiegend eine bereits bestehende Situation, so dass eine weitere Inanspruchnahme von Boden nicht erfolgt (s. a. Pkte. 9.3 und 9.5).

Weitere in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegte Umweltschutzziele bestehen für das Plangebiet nicht. Allerdings wird an dieser Stelle auf das unmittelbar südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Füllenbruch" hingewiesen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in Pkt. 5.2 genannt.

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands		
Schutzgüter	**Bestand**	**Wertigkeit**
Mensch	– Von entscheidender Bedeutung ist die bestehende Nutzung als Gewerbestandort hinsichtlich seiner Arbeitsplatzfunktion.	sehr hoch
	– Plangebiet als auch angrenzende Natur- und Landschaftsschutzgebiete übernehmen keine Erholungsfunktion, da sie nicht mit einem Wegenetz erschlossen sind (abgesehen vom querenden Bünder Fußweg).	keine
	– Keine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet	keine
	– Wohnbebauung nördlich, östlich und westlich des Plangebiets	sehr hoch
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	– Großflächige Versiegelungen im Bereich der Gewerbebauten und Lager-, Parkflächen	keine
	– Lückiger Gehölzbestand in den Randbereichen zum angrenzenden Naturschutzgebiet	mittel
	– Teilweise strukturreiche Gartenflächen mit Gehölzbestand im östlichen Plangebiet	mittel
	Vorbelastungen der Biotoptypen bestehen durch die Gewerbenutzung	mittel
Boden	– Unter versiegelten Bereichen keine natürlichen Bodenfunktionen und Horizontabfolgen	gering
	– Unter Gartenflächen Gley, z.T. Braunerde-Gley mittlerer Ertragsfähigkeit mit weitgehend intakten Bodenfunktionen	mittel
Wasser	– Ca. 200 m langer, begradigter Wasserlauf, der in einem Abschnitt von ca. 100 m verrohrt unter den Gewerbeflächen verläuft.	mittel
	– Grundwasserstand unter unveränderten Böden bei 4-8 dm, große Verschmutzungsempfindlichkeit	hoch
Luft und Klima	– Im Plangebiet dominiert aufgrund der großflächigen Versiegelung ein Siedlungsklima. Positive Wirkung entfalten die Gehölzbestände in den strukturreichen Gärten. Vorbelastungen durch Aufheizung und Luftbelastungen durch Emissionen.	gering
	– Angrenzende Schutzgebietsflächen sind Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete mit positiver klimatischer Funktion und Austauschwirkung	hoch
Arten- und Biotopschutz	– Innerhalb des Plangebiets wurden keine geschützten Arten bzw. Biotope vorgefunden und sind hinsichtlich der bestehenden Nutzungen auch nicht zu erwarten.	gering
	– Der Wert der südlich angrenzenden Gebiete ist mit den entsprechenden Schutzausweisungen dokumentiert.	hoch
Landschaft	– Das Landschaftsbild des Plangebiets entspricht dem des besiedelten Bereichs. Prägend wirken Gewerbebauten und Lagerflächen. In den Randbereichen grünen lückige Gehölzbestände das Gewerbegebiet zur freien Landschaft hin abschnittsweise ein.	gering
	– Das Landschaftsbild der südlich angrenzenden freien Landschaft kontrastiert hierzu stark, es dominiert die Natürlichkeit eines großflächigen Niederungsbereiches.	hoch
Kulturgüter und Sachgüter	– Abgesehen von Gewerbebauten keine Sachgüter im Plangebiet	keine
	– Bau- oder Bodendenkmäler kommen nicht vor.	keine
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	– Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirken die menschlichen Einflüsse, insbesondere die gewerblichen Versiegelungen und Arbeitsprozesse. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Einflüsse, die von der angrenzenden freien Landschaft ausgehen, sind von untergeordneter Bedeutung.	–

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Situation handelt, sind insgesamt keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten, die über das derzeit bereits planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.
Generell ist zu sagen, dass mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lediglich nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bzw. Gewerbebetriebe der unteren Abstandsklasse (Abstandserfordernis mind. 100 m) zulässig sind.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	
Schutzgüter	**Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen**
Mensch	– Beeinträchtigungen werden zukünftig mit den Festsetzungen der zulässigen Betriebsarten nach Abstandsklassen vermieden. Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist somit sichergestellt.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	– Die Gartenflächen im östlichen Plangebiet sind von einer weiteren Versiegelung betroffen. Dies wäre allerdings bereits derzeit planungsrechtlich möglich, so dass der Bebauungsplan eine Versiegelung nicht erstmalig eröffnet. – Mit den ergänzenden Anpflanzungen entlang der südlichen Plangebietsgrenze werden zukünftig die angrenzenden Schutzgebiete vor Beeinträchtigungen insb. visueller Art geschützt. – Der im Plangebiet verlaufende Graben wird erhalten.
Boden	– Im Bereich der Gartenflächen wird die derzeit mögliche Überbauung offener Böden planungsrechtlich mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl konkretisiert.
Wasser	– Der im Plangebiet verlaufende Graben wird in seinem Bestand gesichert. – Der Umgang mit anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser sowie mit in Verarbeitungsprozessen entstehenden Schadstoffen ist derzeit bereits geregelt, so dass Beeinträchtigungen des Wassers nicht zu erwarten sind. – Mögliche weitere Versiegelungen im östlichen Plangebiet wirken sich aufgrund ihrer geringen Flächen nicht erheblich nachteilig auf die Grundwasserneubildungsrate aus.
Luft und Klima	– Mit der Planung sind keine über die derzeitige Situation hinausgehende Beeinträchtigungen von Luft und Klima verbunden.
Arten- und Biotopschutz	– Auf den Arten- bzw. Biotopbestand im Plangebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. – Die südlich angrenzenden Schutzgebiete werden durch die Festsetzungen von Pflanzflächen in den Randbereichen des Plangebiets vor Beeinträchtigungen geschützt.
Landschaft	– Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Vielmehr werten die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen das Landschaftsbild auf.
Kulturgüter und Sachgüter	– Da Kulturgüter im Plangebiet nicht vorkommen, sind keine nachteiligen Auswirkungen gegeben. – Die Planung erfolgt zugunsten der Sachgüter (Gewerbebetriebe) im Plangebiet, so dass auch hier keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Aufgrund der bestehenden Nutzung im Plangebiet ist nicht von einer Änderung des bestehenden Wirkungsgefüges auszugehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) wäre das Planungsziel der Gemeinde Hiddenhausen (s. Pkt. 1.3) gefährdet, da die Ansiedlung unerwünschter Nutzungen (insb. Unterhaltungsgastronomie) lediglich aus der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB zu beurteilen wäre. Dies könnte zu einer Verschärfung der Emissionssituation führen.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit den genannten Maßnahmen zur Regelung der Emissionslast der Gewerbebetriebe (s. Pkt. 3.1.1) wird die an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung vor Beeinträchtigungen geschützt.
Die bestehende Situation zum angrenzenden Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet wird mit der Festsetzung von Pflanzflächen verbessert.
Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht verhindert, ihre Realisierung (z.B. Photovoltaik, Brauchwassernutzung) liegt aber in der Verantwortung der jeweiligen Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer.
Bezüglich der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist auszuführen, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan der bereits bestehende Gewerbestandort an der Unteren Wiesenstraße gesichert wird. Es werden keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet, die unter Beachtung des § 34 BauGB über das derzeit bereits planungsrechtlich mögliche Maß hinausgehen. Ein Eingriffstatbestand bzw. die Notwendigkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist daher nicht gegeben.

9.5 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Nach Abschluss der Planung verbleiben für die geprüften Schutzgüter überwiegend keine erheblichen Beeinflussungen.
Die Situation der Gärten im Osten des Plangebiets ist allerdings differenziert zu betrachten: Planungsrechtlich bestehen zukünftig keine Beeinflussungen, die über das derzeit mögliche Maß hinausgehen. Aufgrund der besonderen planungsrechtlichen Situation an dieser Stelle – die Gärten sind im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen und unterliegen somit nicht der Eingriffsregelung, was zur Folge hat, dass die möglichen Eingriffe nicht ausgeglichen werden müssen – ist hier jedoch eine erhebliche Beeinflus-

sung gegeben. Die Gärten sind bis zum zulässigen Maß von 80 % (derzeit und zukünftig) überbaubar.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein bestehender Gewerbestandort wird durch den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Planungsalternativen bestehen somit nicht.

9.7 Zusätzliche Angaben

Es traten keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts auf. Der sensible Bereich der Emissionssituation wurde gutachterlich untersucht (s. Pkt. 3.1.1).
Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring) werden im weiteren Verfahren festgelegt.

9.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Hiddenhausen beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan, die bestehenden Gewerbebetriebe an der Unteren Wiesenstraße planungsrechtlich zu sichern. Anlass und Planungsziel sind die Regelung der emissionsschutzrechtlichen Situation zur angrenzenden schützenswerten Wohnbebauung und der Ausschluss unerwünschter Nutzungen (insb. Unterhaltungsgastronomie).
Die Prüfung der Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten- und Biotopschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter lässt überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.
Mit den Festsetzungen von Abstandsklassen auf den Baufeldern des Gewerbegebiets werden Beeinträchtigungen der an der Unteren Wiesenstraße gelegenen Wohnbebauung vermieden.
Das angrenzende Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet wird durch ergänzende Anpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes vor Beeinträchtigungen geschützt.
Für die Gartenflächen im Osten des Plangebietes sind jedoch erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die aber mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erstmalig ermöglicht werden, sondern bereits derzeit planungsrechtlich zulässig sind.
Alternative Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der bestehenden Situation nicht gegeben.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da zum einen eine bestehende Situation gesichert wird, zum anderen im Bereich der angesprochenen Gartenflächen eine Versiegelung bereits nach bestehender Rechtslage möglich ist.
Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden im weiteren Planverfahren festgelegt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hiddenhausen
Coesfeld, im Februar 2005

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Abstandsliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MBl. NRW Nr. 43)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

1 *1.1 (1)* Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt

2 *1.11 (1)* Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler

3 *3.2 (1)* Anlagen zur Gewinnung von Roheisen

4 *4.1 (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen

5 *4.4 (1)* Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

6 *1.14 (1)* Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle

7 *2.14 (2)* Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)

8 *3.1 (1)* Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen

9 *3.2 (1)* Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)

10 *3.3 (1)* Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)

11 *3.15 (2)* Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)

12 *3.18 (1)* Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)

13 *4.1 (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen

14 *4.1 b (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder
4.1 c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten

15 *4.1 d (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen

16 *4.1 h (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern

17 *6.3 (1)* Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

18 *7.12 (1)* Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden

19 *10.16 (2)* Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken

20 *10.19 (2)* Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

21 *4.1 d (1)* Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III. 700 m

22 *1.1 (1)* Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

23 *1.12 (1)* Anlagen zur-Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

24 *2.3 (1)* Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

25 *2.4 (2)* Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

26 *3.3 (1)* Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)

27 *3.4 (1+2)* Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen
- Vakuum- Schmelzanlagen,
- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schwallötbäder

(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)

28 *4.1 a (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

29 *4.1 d (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen

30 *4.1 e (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

31 *4.1l (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

32 *4.6 (1)* Anlagen zur Herstellung von Ruß

33 *7.15 (1)* Kottrocknungsanlagen

34 *8.8 (1)* Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetztes Anwendung finden

35 — Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)

36 — Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

IV. 500 m

37 *1.1 (1)* Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW
b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

38 *1.7 (1)* Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde

39 *1.8 (2)* Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)

40 *1.9 (2)* Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

41 *1.10 (1)* Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

42 *2.8 (1)* Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

43 *2.11 (1)* Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

44 *2.13 (2)* Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden

45 *2.15 (1)* Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde

46 *3.3 (1)* Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen,

3.7 (1) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)

47 *3.6 (1+2)* Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 650 mm (*)

48 *3.11 (1+2)* Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)

49 *3.14 (1+2)* Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

50 *3.16 (1)* Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

51 *4.1 g (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther

52 *4.1 h (1)* Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

53 *4.1 k (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

54 *4.1 m (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk

55 *4.5 (1)* Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle

56 *4.7 (1)* Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile

57 *4.8 (1)* Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde

58 *5.1 (1)* Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,
ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

59 *5.5 (2)* Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

60 *5.8 (2)* Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

61 *7.1 (1)* Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit
a) 51000 Hennenplätzen,
b) 102 000 Junghennenplätzen,
c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 51000 Truthühnermastplätzen,
e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),

g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 700 Mastkälberplätzen
oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

62 *7.3 (1)* Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

63 *7.9 (1)* Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

64 *7.11 (1)* Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden

65 *7.19 (2)* Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
oder mehr

66 *7.21 (1)* Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr

67 *7.23 (1)* Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

68 *7.24 (1)* Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

69 *7.25 (2)* Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

70 *8.1 (1)* Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen

71 *8.3 (1)* Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen

72 *8.5 (1)* Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

73 *9.11 (2)* Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein

74 *9.36 (2)* Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr

75 — Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1

76 — Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW

77 — Autokinos (*)

78 — Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

V. 300 m

79 *1.5 (1+2)* Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)

80 *1.9 (2)* Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde

81 *1.13 (1)* Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas
1.15 (1) aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten

82 *2.1 (2)* Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

83 *2.2 (2)* Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort

84 *2.5 (2)* Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker

85 *2.6 (1)* Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest

86 *2.7 (2)* Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

87 *2.10 (1)* Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

88 *2.14 (2)* Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)

89 *2.15 (2)* Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde

90 *3.2 (2)* Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

91 *3.3 (2)* Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit
3.7 (2) einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat

92 *3.4 (1+2)* Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz
3.8 (1) von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
- Vakuum- Schmelzanlagen,
- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schwallötbäder

(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)

93 *3.5 (2)* Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen

94 *3.9 (1+2)* Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen

95 *3.15 (2)* Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)

96 *3.18 (1)* Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)

97 *3.21 (1+2)* Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen oder anderen Akkumulatoren

98 *3.23 (1+2)* Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen

99 *4.1 f (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)

100 *4.1 p (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung

101 *4.2 (1+2)* Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

102 *4.3 (2)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung

103 *4.8 (2)* Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde

104 *4.9 (2)* Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

105 *4.10 (2)* Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle oder Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

106 *5.1 (2)* Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit
a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,

ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

107 *5.2 (1+2)* Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

108 *5.4 (2)* Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

109 *5.6 (2)* Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

110 *5.9 (2)* Anlagen zur Herstellung Reibebelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird

111 *6.2 (2)* Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)

112 *6.4 (2)* Anlagen zur Herstellung von Wellpappe

113 *7.1 (1)* Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit

a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,
b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,
c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 14000 bis weniger als 51000 Truthühnermastplätzen
e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

114 *7.2 (1+2)* Anlagen zum Schlachten von
a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

115 *7.4 (1)* Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

116 *7.4 (2)* Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für menschliche Ernährung soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und
- Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

117 *7.6 (2)* Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

118 *7.7 (2)* Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung

119 *7.8 (1)* Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

120 *7.10 (1)* Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.114 erfaßt werden

121 *7.13 (2)* Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

122 *7.14 (2)* Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

123 *7.22 (2)* Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

124 *7.29 (2)* Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde

125 *7.30 (2)* Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde

126 *7.31 (2)* Anlagen zur
a) Herstellung von Lakritz,
b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse

127 *8.4 (2)* Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

128 *8.5 (2)* Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)

129 *8.7 (1)* Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)

130 *8.9 (2)* Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)

131 *8.11 (2)* Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

132 *910 (1)* Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetztes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

133 *10.7 (2)* Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird

134 *10.21 (2)* Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden

135 *10.23 (2)* Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen An-

lagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden

136 — Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke

137 — Abwasserbeseitigungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW

138 — Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm

139 — Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

140 — Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

141 — Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)

142 — Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)

143 — Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

144 — Preßwerke (*)

145 — Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

146 — Stab- oder Drahtziehereien (*)

147 — Schwermaschinenbau

148 — Emaillieranlagen

149 — Schrottplätze

150 — Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

151 — Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)

152 — Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

153 — Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

VI. 200 m

154 *2.9 (2)* Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

155 *2.10 (2)* Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

156 *3.4 (1+2)* Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen
- Vakuum- Schmelzanlagen,
- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen
- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
- Schwallötbäder

(s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)

157 *3.8 (2)* Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

158 *3.10 (2)* Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

159 *5.7 (2)* Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,

für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

160 *5.10 (2)* Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

161 *5.11 (2)* Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

162 *7.1 (1)* Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit
a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,
c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen
d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen,
e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen

oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

163 *7.5 (2)* Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten und
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

164 *7.20 (2)* Malzdarren

165 *7.21 (2)* Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)

166 *7.27 (2)* Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

167 *7.28 (2)* Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

168 *7.32 (2)* Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern

169 *7.33 (2)* Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak

170 *10.8 (2)* Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

171 *10.9 (2)* Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

172 *10.10 (2)* Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken,

10.11(2) Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

173 *10.15 (2)* Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

174 *10.17 (2)* Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)

175 *10.20 (2)* Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren

176 — Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)

177 — Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl(*)

178 — Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

179 — Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

180 — Maschinenfabriken oder Härtereien

181 — Pressereien oder Stanzereien (*)

182 — Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

183 — Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

184 — Zimmereien (*)

186 — Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg /h (z.B. Lohnlackierereien)

187 — Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)

188 — Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

189 — Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

190 — Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

191 — Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

VII. 100 m

192 *2.6 (2)* Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen

193 *3.20 (2)* Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen

194 *8.9 (2)* Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

195 — Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

196 — Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

197 — Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

198 — Autolackierereien insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden

199 — Automatische Autowaschstraßen

200 — Tischlereien oder Schreinereien

201 — Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien

202 — Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden

203 — Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

204 — Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle

205 — Spinnereien oder Webereien

206	—	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	—	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	—	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	—	Bauhöfe
210	—	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	—	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	—	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.